

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Dresden für das Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246), und der Beitragsordnung (BO) der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 3. März 2004, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- im Erfolgsplan
mit der Summe der Erträge¹ in Höhe von EUR 14.157.000
mit der Summe der Aufwendungen²
in Höhe von EUR 14.932.000

mit einem Jahresergebnis von EUR -775.000
mit einem Ergebnisvortrag von EUR 786.228
mit einem Ergebnis von EUR 11.228
- im Finanzplan
mit der Summe der Investitionseinzahlungen
in Höhe von EUR 0
mit der Summe der Investitionsauszahlungen
in Höhe von EUR 86.000

festgestellt.

II. Beitragsfreistellung / Beitragsbefreiung

- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Abs. 2 BO sind und deren Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr von Grund- und Umlagebeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr vom Umlagebeitrag befreit.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

A) Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

- von über EUR 5.200,00 bis 24.500,00 EUR 25,00
- von über EUR 24.500,00 bis 49.000,00 EUR 50,00
- von über EUR 49.000,00 EUR 130,00

B) Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:

- mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 49.000,00 EUR 130,00
- mit einem Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 49.000,00 EUR 360,00

C) Kammerzugehörigen nach Buchstabe **B)**, die mindestens 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

- mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als EUR 10 Mio. Umsatz
- mehr als EUR 5 Mio. Bilanzsumme EUR 770,00
- mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als EUR 22 Mio. Umsatz
- mehr als EUR 11 Mio. Bilanzsumme EUR 5.110,00

D) Die Ermäßigung des Grundbeitrages für Kammerzugehörige im Sinne von § 14 BO (Komplementär/Tochtergesellschaften) beträgt EUR 50,00.

IV. Als Umlage ist zu erheben 0,14 % des Gewerbebeitrages/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2009. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2009 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammerzugehörigen der letzte Tag des im Jahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VI. Vorauszahlungen

- Soweit ein Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbebeitrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
- Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige seinen Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit von einem Kammerzugehörigen, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. B), 4. erhoben.
- Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. III. C.) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Kammerzugehörige die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. C.), 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Kammerzugehörigen die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Aufwendungen auf die Ausgleichsrücklage und andere Rücklagen zurückzugreifen.

Dresden, am 10. Dezember 2008

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

(Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift 1-2/2009)

¹ Betriebserträge zzgl. Finanzerträge

² Betriebsaufwand zzgl. Finanzaufwendungen und Steuern